

Informations- und Kommunikationstechnologien in der Kontrollgesellschaft

Autor(en): **Becker, Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **23 (2003)**

Heft 45

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Informations- und Kommunikationstechnologien in der Kontrollgesellschaft

In den westlichen Demokratien der nördlichen Industrieländer gilt es als herrschende Meinung, dass sich die in den Menschenrechten und einzelnen Verfassungen niedergelegten Prinzipien auf die Würde des Individuums stützen. Es ist dieses Individuum, das zum Dreh- und Angelpunkt der politischen Theorie wird. Historisch steht das Individuum da als Resultat der Emanzipation des Bürgertums gegen die feudale Ordnung (Renaissance in Italien, protestantische Reformation in Deutschland, Revolution in Frankreich). Seit dem 18. Jahrhundert spricht die politische Philosophie von der Entdeckung des Ich, seiner Autonomie, seiner Einmaligkeit und eben seiner Würde. Das Individuum wird vor diesem Hintergrund als selbstständiges, vernunft- und willensfähiges Wesen wahrgenommen. Mit dem Begriff des Individuums korrespondiert der Begriff „privat“. Dieses lateinische Wort taucht in der deutschen Sprache zum erstenmal in der Lutherzeit im 16. Jahrhundert auf und meint explizit den vom Staat abgesonderten Lebensbereich. Es gilt in den westlichen Demokratien der nördlichen Industrieländer die Rechtsauffassung, dass das Individuum in seinem privaten Lebensbereich vor Übergriffen des Staates zu schützen sei. Dies ist der Hauptgedanke sowohl in George Orwells Roman „1984“ (1949) mit dem allgegenwärtigen Big Brother als auch in vielen Datenschutzgesetzen seit Anfang der siebziger Jahre.

Freilich ist jede politische Philosophie, die auf das Individuum gründet, eurozentrisch, und zwar sowohl faktisch als auch normativ. Weder das antike Griechenland, der islamische Rechtskodex, das kosmische Denken in Indien noch die japanische oder chinesische Ethik kennen einen individuellen Rechtsanspruch. Vielmehr gilt der Einzelne nicht als Individuum, sondern als Gemeinschaftsmitglied, und nur als Gemeinschaftsmitglied hat der Einzelne politische Rechte. In der Menschenrechtsdebatte führte die weltweit sehr unterschiedliche politische Verortung des Individuums dazu, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die auf das einzelne Individuum abhebt, in den beiden Pakten über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (beide 1966) um soziale Menschenrechte erweitert wurde. Auch die Wiener Menschenrechtskonferenz (1993) kennt das Miteinander von individuellen und sozialen Menschenrechten.

Theodor W. Adorno hat nachdrücklich an der Vision festgehalten, dass individuelle Freiheit die höchste Norm sei, die anzustreben ist. Genauso nachdrücklich hat er aber in seinem Denken auch darauf insistiert, dass der Warencharakter im Kapitalismus jegliche Individualität zerstöre, dass es unter kapitalistischen Bedingungen keine freie Entfaltung des Individuums geben könne. Alle Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kom-

munikationstechnologien (IKT), die stets auch die Würde des Individuums berühren, müssen in dem bisher thematisierten Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Staat gesehen werden (vgl. Flichy 1994 und Mattelart 2003).

Privatheit und Datenschutz

Datenschutz betrifft das Problem, unter welchen Bedingungen das Informationsgebaren der Gesellschaft für die Glieder der Gesellschaft akzeptabel sein kann. Während diese Problemstellung als solche erstmals im 18. Jahrhundert unter dem Absolutismus als gesellschaftlich relevant erkannt wurde, sind es die alten Rechtsinstitute der priesterlichen und ärztlichen Schweigepflicht, die als historisch wichtigste Vorläufer der heutigen Diskussion um elektronische Datenverarbeitung und Privatheit gelten können. Im medizinischen Bereich sei hier an das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht im Eid des griechischen Arztes Hippokrates (460 v. Chr. bis 377 v. Chr.) erinnert. In der katholischen Kirche erhielt das Beichtgeheimnis seine Bedeutung, als sich die kirchliche Praxis durchsetzte, nicht-öffentliche Sünden nicht mehr öffentlich zu beichten. Historisch ist dieser Zeitpunkt mit einem Erlass von Karl dem Großen im frühen 9. Jahrhundert anzusetzen. Eine endgültige Festlegung kirchenrechtlicher Art erfolgte auf dem Laterankonzil 1215; hier wurde für die Verletzung des Beichtgeheimnisses eine lebenslängliche Haft angedroht. Eine Zuspitzung erfuhren die theologischen und kirchenrechtlichen Debatten um das Beichtgeheimnis dann während der spanischen Inquisition im 13. Jahrhundert, stand doch das Problem zur Diskussion, ob dieses Beichtgeheimnis auch für Ketzer gültig sei. Und generell muss gerade die spanische Inquisition als eine erste Form von „Informationsgesellschaft“, verstanden werden. Denn in der spanischen Inquisition standen neben Folter, Mord und Verfolgung der Aufbau einer weit verzweigten und höchst effektiven bürokratischen Informationsinfrastruktur im Mittelpunkt sämtlichen Handelns. Im Spannungsverhältnis von Schweigen zu Reden, von Geheimhaltung zu Transparenz, von Privatheit zu Öffentlichkeit lassen sich historische Vorläufer einer gegenwärtigen Datenschutzdebatte nicht nur in Schutzgesetzen, sondern auch in Grundsätzen über Öffentlichkeit finden. Hier muss vor allem an das erste Pressegesetz in Schweden von 1766 erinnert werden. Zum ersten Mal wurde hier der Zugriff auf öffentliche Dokumente zugelassen und geregelt.

In den meisten Industrieländern des Nordens sind die seit Anfang der siebziger Jahre existierenden Datenschutzgesetze als eine Reaktion auf Technologie zu begreifen, und zwar auf die der elektronischen Datenverarbeitung. Das ist keinesfalls selbstverständlich. So waren z.B. die Datenschutzgesetze im Ungarn der frühen achtziger Jahre keine Reaktion auf Technologie, sondern Ausdruck eines politischen Kampfes zur Durchsetzung rechtsstaatlicher und bürgerlicher Freiheiten gegen eine zentralistische Ein-Parteiherrschaft. Das führte in Ungarn übrigens zu einem juristischen Unikum. Das dortige Datenschutzgesetz galt nicht nur für

natürliche und juristische Personen, sondern auch für „organisations not having a legal personality“, also für Bürgerinitiativen und vor allem Menschenrechtsgruppen, denn gerade deren Status sollte mit diesen Gesetzen geschützt werden.

Das weltweit erste Datenschutzgesetz war das des deutschen Bundeslandes Hessen (1971). Zusammen mit dem deutschen *Bundesdatenschutzgesetz* (1977) verdankt es viel der Privacy-Diskussion in den USA. Wie der dortige *Privacy Act* (1974) sind die meisten Datenschutzgesetze individuellrechtlich orientiert. Sie verstehen sich als eine Konkretisierung der jeweiligen Nationalverfassung, sie konkretisieren das, was in vielen Verfassungen die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder die Würde des Menschen ist. Die meisten Datenschutzgesetze lassen folgende Grundprinzipien über den Geltungs- und Anwendungsbereich erkennen:

- Die Gesetze regeln nur den Schutz von personenbezogenen Daten.
- Personenbezogene Daten sind im Sinne der meisten Datenschutzgesetze nur die von natürlichen Personen. In einigen Ländern erstrecken sich Datenschutzgesetze zusätzlich auch auf juristische Personen.
- Die Gesetze regeln meistens nicht den allgemeinen Umgang mit solchen Daten, sondern nur deren Missbrauch.
- Sie beziehen sich nur auf die Technologie der elektronischen Datenverarbeitung, klammern aber Akten und Aktensammlungen aus Papier aus.
- Der Schutzbegriff ist in vielen Gesetzen nicht justiziabel; schutzwürdige Belange meinen aber besonders Daten über die Gesundheit, strafbare Handlungen und religiöse und politische Anschauungen.
- Sie regeln die Datenverarbeitung von Behörden, natürlichen und juristischen Personen, greifen also in vielfältige soziale Beziehungen ein.

Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland fällte 1983 eine Grundsatzentscheidung über das Verhältnis zwischen Grundgesetz und Datenschutz. Dieses Urteil ist aus zwei Gründen von herausragender Bedeutung für die Stellung des Individuums gegenüber dem Staat. Das Gericht schuf mit diesem Urteil das sogenannte Recht auf *informationelle Selbstbestimmung* jedes Bürgers. Nach diesem Urteil ist eine demokratische Gesellschaft nur dann möglich, wenn jeder Bürger weiß, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß“ (vgl. Mückenberger 1984). Neuartig an diesem Urteil ist außerdem die Umkehr der Beweislast. Nicht die Kompetenz, über personenbezogene Daten verfügen zu dürfen, bedarf einer Legitimierung, vielmehr muss die Kompetenz, solche Daten ohne oder gar gegen das Wissen eines davon Betroffenen zu verwenden, nun spezifisch begründet werden.

Die gesamte Datenschutzdebatte ist erstens zum großen Teil eine Sache der siebziger und frühen achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts und geht zweitens im wesentlichen vom kontinentalen Westeuropa und seinem Rechts- und Verfassungsverständnis des Individuums und seiner Menschenwürde aus. In Nordamerika mündete die Datenschutzdebatte im *Privacy Act* der USA (1974) und Kanada (1983). Von Anfang an war der

Stellenwert dieser Debatte in Nordamerika niedriger als in Westeuropa. Ende der siebziger Jahre stellte die Privacy Protection Study Commission des U.S Congress fest, dass der Privacy Act in der Realität bedeutungslos sei. Ähnlich argumentiert Kevin G Wilson (1998): Bürokratische Effizienz und Kontrollinteressen privatwirtschaftlich arbeitender Informationsanbieter und -verarbeiter seien allemal stärker gewesen als ein Rechtsanspruch auf privacy. David Banisar (1998) geht sogar so weit zu sagen, dass die gesamte Privacy-Politik der U.S. Regierung seit den siebziger Jahren tot sei.

1995 brachten das Europäische Parlament und die Europäische Kommission die *Direktive 95/46/EC* über den Datenschutz auf den Weg. Diese Direktive verpflichtet alle Mitgliedsländer der EU zu einer Regulierung bei der Sammlung und Weiterleitung personenbezogener Daten nicht nur in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, sondern auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedsländern. Eine internationale Kontroverse entzündete sich sodann an den Artikeln 25 und 26 dieser Direktive, da hier sogar die Weiterleitung personenbezogener Daten an Länder außerhalb der EU geregelt wurde.

Diese Direktive war und ist deswegen so bedeutend, weil ihr Artikel 25 den internationalen Informationsmarkt völlig neu regelt. Die internationale Weitergabe von personenbezogenen Daten muss laut dieser Direktive für den Fall limitiert werden, wenn sie in ein Land außerhalb der Europäischen Union geht, das keine der EU adäquaten Datenschutzregeln kennt, selbst für den Fall, dass das negative Auswirkungen auf den Außenhandel haben sollte.

Vereinfacht ausgedrückt heißt diese Position der EU: No privacy, no trade. Mit dieser Position rief die EU großen Protest auf seiten der USA und Japan hervor. Anlass zu dieser Kontroverse ist nur vordergründig ein Konflikt zwischen individuellem Recht und internationalen Handelsinteressen. Vielmehr sehen die Europäer in der Privatheit ein Menschenrecht, während es für die Amerikaner lediglich ein Zivilrecht ist. Im Sommer 2000 einigten sich die EU und die USA in ihrem Streit um die Auslegung der Datenschutzdirektive dahingehend, dass ein Selbstregulierungsorgan der US-amerikanischen Industrie die Einhaltung europäischer Datenschutzbestimmungen in den USA überprüft.

Die meisten Datenschutzkonzepte sind vor dem Hintergrund technologischer Entwicklungen zu sehen. Präziser gesagt: Es handelt sich um naturrechtliche Vorstellungen über den Schutz des Individuums vor dem Big Brother (Staat) aus den siebziger Jahren vor dem Hintergrund von Großrechnerarchitekturen in der elektronischen Datenverarbeitung seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Solche individuellen Abwehrrechte mögen gegenüber Stand alone-Rechnern funktioniert haben, sie verlieren ihre Funktionsmöglichkeit angesichts von Online-Vernetzungen auf globalisiertem Niveau immer mehr. Freilich haben sich im Vergleich zu den siebziger Jahren nicht nur die technischen Parameter der IKT radikal verändert – verändert hat sich vor allem das politische Bewusstsein über das verfassungsrechtliche Gebot von Datenschutz. Längst frohlocken Werbewirtschaft, Addresshandel und Firmen für Dataminig und Customer Rela-

tionship Management (CRM), dass heutige Konsumenten keinerlei Angst mehr vor Datenmissbrauch kennen (vgl. Attlfellner 2003).

Die im Folgenden angeführten Beispiele illustrieren die gegenwärtigen Schwierigkeiten von Datenschutz:

- Videokameras überwachen in den nördlichen Industrieländern in stark anwachsendem Ausmaß immer mehr öffentliche Plätze und Räume. Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts ist Großbritannien führend in der Videoüberwachung von Städten gewesen; bereits 500 Kommunen verfügten über eine flächendeckende Straßenüberwachung.
- Erst vor wenigen Jahren begannen in Deutschland mehrere Firmen mit dem Fotografieren sämtlicher Häuser in ausgesuchten Kommunen und der Speicherung aller Aufnahmen in dreidimensionalen elektronischen Datenbanken.
- Interaktive und online-vernetzte Medien und Infrastrukturen stärken die neue Industrie des Direct Marketing und der List Broker. Der Abgleich verschiedener Dateien erlaubt heute bereits die Identifikation von Individuen nach Alter, geschätztem Einkommen, Beruf, Hobby und Interessen. Solche Trends werden durch den weltweit ansteigenden Vormarsch individueller Chipkarten unterstützt. Der globale Markt für Chipkarten hat im Jahr 2002 4,2 Mrd. US\$ betragen.
- Die Speicherung von Daten nach der DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck „) in der modernen medizin- und computergestützten Kriminalistik bringt die Gefahr mit sich, mit Hilfe von Persönlichkeits- und Risikoprofilen einen „gläsernen Menschen“ zu schaffen.
- Das in Deutschland kurz vor der Einführung stehende, satellitengestützte Mautsystem auf Autobahnen wird nicht nur bei LKWs, sondern auch bei PKWs zu einem System totaler Mobilitätskontrolle führen.
- Hochauflösende Kameras an Bord von Überwachungssatelliten erreichen inzwischen ein Auflösungsvermögen von 1m zu 1m, d.h. die im Weltraum positionierte Kamera kann einen Punkt auf der Erde dann erkennen, wenn er vom nächsten Punkt nur einen Meter entfernt ist. Der nachbarliche Garten kann aus dem Weltraum genauso beobachtet werden wie politische Demonstrationen, Verkehrsstaus oder ein Mann-zu-Mann-Gefecht in der Wüste in einem nächsten Golfkrieg. Der Einsatz von hochauflösenden Kameras an Bord von Überwachungssatelliten erfuhr seine drastische Zunahme nach einem Erlass des US-amerikanischen Präsidenten, der 1994 das Satelliten-Privileg des US-Militärs aufhob. Inzwischen gibt es vier privatwirtschaftlich arbeitende Satellitenbetreiber, die Firmen „Space Imaging“, „Earthwatch“ und „Orbimage“ in den USA und „Spot Image“ in Frankreich, die an jeden zahlungsfähigen Kunden Bilder von jedem wünschbaren Punkt der Erde liefern können. Bis 2005 werden vermutlich zwanzig solcher Firmen arbeiten; der Einzelumsatz pro Firma wird von einigen Experten auf jährlich 5 Mrd. DM prognostiziert.

Die Freigabe dieser Technologien an kommerzielle Kräfte kann aber nur dann Sinn machen, wenn man dem militärischen Sektor unterstellt, dass

seine eigenen hochauflösenden Kameras an Bord von militärischen Satelliten noch weitaus präziser arbeiten: Die Kameras an Bord der US-amerikanischen Militärsatelliten „KH“ oder „Big Bird“ sollen mit einer Auflösung von etwa zehn Zentimetern arbeiten können, sollen gar die Nase im Gesicht eines jeden Individuums erkennen können. Eine mehr als seltsame Volte in der Privatisierungspolitik der Raumfahrtindustrie schlug freilich die amerikanische Regierung im Afghanistankrieg im Herbst 2001. Kurz vor Kriegsbeginn bereute man auf einmal die 1994 eingeleitete Privatisierungspolitik, und das Pentagon sicherte sich mit einem Betrag von 2 Mio. US-Dollar monatlich und auf unbegrenzte Zeit alle Rechte an den Bildern, die der weltbeste kommerzielle Ikonos-Satellit der Firma „Space Imaging“ aufnimmt, sozusagen ein exklusives Bildmonopol vorbei an allen Marktgesetzen und an allen Vorstellungen von Medienpluralismus.

Schaut man nach Schweden, so lässt sich eine offensichtlich vertrackte Wechselwirkung zwischen Geheimnis und Transparenz feststellen. Auf der einen Seite dürfte es kein anderes Land geben, in dem ein Staat einen derartig umfassenden informationellen Zugriff auf seine Bürger hat wie in Schweden. So begleitet das 1964 dort geschaffene System der Personenkenntzahl jeden Bürger bei sämtlichen Verwaltungsakten von der Wiege bis zur Bahre. Gleichzeitig ist Schweden aber auch das Land, in dem der personenbezogene Datenschutz besonders intensiv ausgebaut ist. Sowohl die Zunahme transparenter Information als auch die von geheimen, vor der Öffentlichkeit abzuschirmender Information dürften charakteristisch für die allgemeine Verdichtung von Informationen, Verkehr, jeglichen Austausch und jegliche Transaktion sein. Philippe Ariès hat Schweden eine „transparente „ Gesellschaft genannt: In ihr sind individueller Datenschutz und individuelle Datenkontrolle ein- und dasselbe. Sie sind Ausdruck einer zutiefst hedonistischen Gesellschaft. Zwar erkennt inzwischen fast jedes Land der Erde in seiner Verfassung ein Recht auf Privatheit an, doch vielerorts sind solche Rechtsansprüche eher ein Zugeständnis an international übliche Normen, als dass sie kulturell verankert sind und zur Geltung kommen.

Zensur

Versteht man unter Zensur ganz allgemein die durch Macht ausgeübte Unterdrückung menschlicher Äußerungen, dann hat es Zensur in der gesamten Geschichte der Menschen gegeben. Greift man z.B. den drastischen Akt von Bücherverbrennung als eine spezifische Form der Nachzensur heraus, dann lässt sich als erster Fall von Schriftzerstörung die unter dem chinesischen Kaiser Shih Huang-Ti im Jahre 213 v. Chr. benennen. Als Aufsicht über Veröffentlichungen, um unerwünschte Publikation zu verhindern und die Publizistik im Sinne der Staatsführung zu beeinflussen, gibt es in Europa bei der katholischen Kirche eine Vorzensur seit 1515. Staatliche Zensuren folgten in allen europäischen Ländern ungefähr zur gleichen Zeit.

Im Europa der bürgerlichen Emanzipation und in der Abwehr feudaler Herrschaftsstrukturen im 18. und 19. Jahrhundert stand der Kampf gegen die

Zensur und für die Meinungs- und Pressefreiheit an alleroberster Stelle. Genau diese Priorität führte in den USA zum sogenannten First Amendment der Verfassung (1791). Bis auf den heutigen Tag steht im Verfassungsverständnis der USA die Meinungsfreiheit höher als z.B. die Würde des Individuums, wie übrigens in vielen kontinentaleuropäischen Verfassungen. Und genau deswegen geht das Verständnis von Meinungsfreiheit in den USA viel weiter als in den meisten anderen Ländern: Hier wird z.B. die Veröffentlichung faschistischer und rassistischer Hetzschriften genauso vom First Amendment abgedeckt wie das öffentliche Verbrennen der US-Flagge.

Zensur kann aber nicht nur staatlich ausgeübt werden, sondern auch über andere Mechanismen:

- Als Selbstzensur hält sich der Kommunikator (Journalist, Filmproduzent, Zeitung usw.) selbst aus freien Stücken davon fern, gewisse Themen aufzugreifen oder gewisse Bilder zu zeigen.
- Als Gruppenzensur interveniert eine moralische, politische oder ökonomische Pressure Group, um die Verbreitung einer Information zu verhindern oder einzuschränken.
- Freiwillige Selbstkontrollorgane (Presseräte, Codes of Ethics von Verleger- oder Journalistenverbänden) sind ihrem Selbstverständnis nach keine Zensur, regulieren aber sehr wohl eine Selektion von Themen und Inhalten.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Menschenrechte in der internationalen Politik im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wurde die Zensurfrage weltweit immer wichtiger. Immer mehr Organisationen sammeln und veröffentlichen weltweite Daten über Zensur und die politische Verfolgung von Journalisten (International Press Institute, International PEN-Club, die Zeitschrift Index on Censorship, die Organisation „Reporters Sans Frontières“ und die World Association of Newspapers). Die zuletzt genannte Organisation ging zum Beispiel für 1998 davon aus, dass weltweit 117 Journalisten in Haft gehalten, dass insgesamt 28 Journalisten ermordet wurden.

Ganz ohne Frage sind die Mechanismen von Zensur u.a. auch technologieabhängig. Generell lässt sich sagen, dass die digitale elektronische globale Vernetzung sowohl die Zensur als auch das Verstecken vor Zensur erleichtert. Wer immer sich individuell in einem interaktiven elektronischen Netz bewegt, hinterlässt seinen Datenschatten, kann deshalb lokalisiert, sogar mit individueller elektronischer Zensur belegt werden. Gleichermäßen gilt natürlich das Gegenteil. Einer elektronischen Netz-Guerilla ist eine staatliche Zensurbehörde kaum gewachsen. Ende der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts gab es gerade in bezug auf das Internet zahlreiche Versuche in vielen Ländern, bestimmte Inhalte im Netz zu verhindern, zu unterdrücken oder zu zensieren.

In Deutschland sind Pornographie und Rassismus im Cyberspace gesetzlich seit 1997 verboten, und Australien verlangt von seinen Internet Service-Providern seit 1996 eine Selbstzensur. Japan regelt Vergehen im Netz seit 1996, in der VR China müssen sich Internet-Nutzer seit 1996 bei den Behörden registrieren lassen, und Kuba kontrolliert seit 1996 den individu-

ellen Zugang zum Internet. In Malaysia gibt es per Gesetz seit 1996 eine inhaltliche Kontrolle von Inhalten durch die Regierung, und sowohl die Philippinen als auch Südkorea erließen Internet-Zensurgesetze im gleichen Jahr.

Die Digitalisierung von Informationen ermöglicht unendlich viele Eingriffe in Inhalte. In der digitalen Fotografie lässt sich aus 500 Einzelfotografien ein einziges neues Bild herstellen. Eine Eindeutigkeit der Begriffe Zensur, Manipulation, höfliche Rücksichtnahme auf kulturelle Eigenarten oder optimale Ansprache einer Zielgruppe ohne Streuverlust steht nicht mehr fest.

Propaganda in der Geschichte

Unter Papst Gregor XV. setzte die katholische Kirche 1621 eine Kommission mit dem Namen „Congregatio cardinalium de propaganda fide“ ein, also eine Kommission zur Verbreitung des christlichen Glaubens unter „Ketzer“ und „Heiden“. Die eigentliche Begriffsgeschichte des lat. Wortes propagare (verbreiten) in der gegenwärtigen Bedeutung von Propaganda beginnt jedoch erst in der Bismarckzeit Deutschlands, das heißt im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Mit anderen Worten: Propaganda ist eng mit dem technischen Fortschritt in der Mediengeschichte verbunden. Über die jeweils neuen Entwicklungen in der Drucktechnik und den Beginn des Films im vorletzten Jahrhundert, über die Anfänge von Radio und TV in den zwanziger und dreißiger Jahren bis zur digitalisierten Multimediawelt des ausgehenden 20. Jahrhunderts steigern sich die Einsatzformen und Wirkungsmöglichkeiten der Propaganda. Das 20. Jahrhundert ist ein Jahrhundert der Propaganda.

Struktur und Geschichte der massenmedialen Propaganda sind eng mit Kriegen, dem deutschen Faschismus, der Sowjetunion unter Stalin und später dem Kalten Krieg verbunden. Verlässt man freilich die Vergleichsebene von Propaganda im Faschismus und im Kommunismus Stalinscher Prägung, dann zeigen neuere Forschungsarbeiten (Bendavid-Val 1999) z.B. auch die strukturellen Ähnlichkeiten zwischen der US-amerikanischen und der sowjetischen Fotopropaganda in den dreißiger Jahren. Einen ersten Höhepunkt propagandistischer Tätigkeit bildete der Erste Weltkrieg in Europa. Im publizistischen Mittelpunkt dieses Krieges standen deutsch-französische Feindbilder in der Form von (gefälschten) Fotos und Bildern, in Zeichnungen, Postkarten und vor allem in Karikaturen.

Mit Beginn der ersten Radiosendungen in den frühen zwanziger Jahren schlug auch die Stunde des Auslandsrundfunks, und die war von Anfang an aufs engste mit politischer Propaganda verbunden. Die Geschichte des Auslandsrundfunks lässt sich in folgende vier Phasen einteilen: Kolonialfunk (1927–1932), europäische Kriegs- und Propagandasender (1933–1948), Kalter Krieg (1949–1989) und Kommerzialisierung sowie Hass- und Krisenradios (1989 bis heute). Der Beginn des kolonialen Auslandsrundfunks lag mit einer Erstsending von Radio PCJJ aus Eindhoven am 1.

Juni 1927 in den Niederlanden, es folgten Radio Moskau und der deutsche Weltrundfunksender (beide 1929), das französische Radio Colonial und Radio Vaticana (beide 1931) und die BBC (1932).

Ist der Begriff der Propaganda in den meisten Sprachen negativ besetzt, da es um eine Art nicht eingestandene oder gar heimliche Absicht der Kommunikatoren geht, die Meinung der Empfänger zu beeinflussen, so verwendeten die deutschen Nazis diesen Begriff positiv. Die offizielle Amtsbezeichnung von Joseph Goebbels lautete seit 1933: „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda“. Die Propaganda der Nazis war total, weil eine rigorose Gleichschaltung aller Medien durchgesetzt wurde. Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung wurde das Radio in der NS-Zeit von 1933–1945 allerdings kaum als Instrument von expliziter politischer Propaganda eingesetzt (vgl. König 2003). Vielmehr wurden sowohl das Radio als auch der Film vor allem für Unterhaltungsangebote reserviert. An dieser politisch bewusst gewählten Medienpolitik machte der berühmte Filmtheoretiker Siegfried Kracauer (1947) sein Theorem vom „Politischen im Unpolitischen“ fest.

Es ist alles andere als zufällig, dass das, was heute Kommunikationswissenschaft genannt wird, mitten im Zweiten Weltkrieg in den USA als Propagandaforschung ihren Anfang nahm. Grundlage dieser Forschung war ein einfaches Stimulus-Response-Modell zwischen Sender und Empfänger, das gleichermaßen für politische und Werbekampagnen propagiert und eingesetzt wurde. Wollte man definieren, was Kalter Krieg gewesen ist, dann ginge das nicht ohne den Begriff der Propaganda. Gerade im Gegensatz zum „heißen“ Krieg war politische Propaganda das Herzstück des Kalten Krieges. Wiederum spielte der Auslandsrundfunk in dieser Zeit eine herausragende Rolle. Allein zwischen 1948 und 1949 verfünffachten die Länder des RGW die Zahl ihrer Auslandsprogramme, und die USA verdrängte mit ihren Sendern BBC von Platz 1, bis die sowjetischen Auslandsender Ende der siebziger Jahre sogar stärker wurden als die der USA. Von seiner Logik her war der Kalte Krieg zwischen den USA und der UdSSR ein Stellvertreterkrieg in den sich vom Kolonialismus emanzipierenden Länder der Dritten Welt. So war diese Periode des Auslandsrundfunks vor allem auch eine Hochphase von Auslandssendern in den Entwicklungsländern mit vor allem Radio Beijing, Radio Kairo, Radio Pjöngjang, Radio Havanna Cuba und auch Radio Tirana.

Die sich nun immer mehr öffnenden Archive mit Material aus den fünfziger Jahren zeigen, wie gerade der US-amerikanische Geheimdienst die Massenmedien als Propagandainstrument des Kalten Krieges zu nutzen wusste. Am deutlichsten wird das bei den Hollywood-Versionen der beiden Orwell-Romane „Farm der Tiere“ (1945) und „1984“ (1949). In der Film-Version von „Farm der Tiere“ (1955) zeigt das letzte Bild nur die tyrannischen Schweine. Lässt das Buch noch offen, ob die „kapitalistischen Menschen“ oder die „kommunistischen Schweine“ die jeweils Schlechteren sind, so konnte der CIA Hollywood überzeugen, dass es zumindest im Film eindeutig zu sein hat. Ähnlich der CIA-Eingriff in den Film „1984“.

Endet das Buch noch mit dem Satz „Er liebte den Großen Bruder.“, so endet der Film mit der gegenteiligen Aussage: „Nieder mit dem Großen Bruder!“ (Saunders 1999).

Das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts sah in einem neuen Arbeitsfeld von Propaganda eine bislang nicht geahnte Steigerung: Kriegführende Regierungen beauftragen PR-Agenturen damit, die Weltpresse zu manipulieren, die Weltöffentlichkeit in die Irre zu führen (vgl. auch Chomsky 2002). Eine Art Höhepunkt solcher Propagandaarbeit war der Auftritt des kuwaitischen Mädchens Nayirah in einem Hearing vor dem US-amerikanischen Kongress im Frühjahr 1991 über Menschenrechtsverletzungen des Irak in Kuwait im August 1990. Das Mädchen berichtete über irakische Soldaten, die in einem kuwaitischen Krankenhaus Babys aus den Brutkästen geworfen hätten. Während diese „Brutkasten-Geschichte“ stark zur Emotionalisierung zugunsten der US-amerikanischen Golfkriegspolitik beitrug, weiß man heute, dass sie nichts weiter als eine professionelle Inszenierung durch eine für diesen Auftritt bezahlte Public Relations-Agentur war, und im übrigen mit einer Nayirah, die sich im nachhinein als Tochter des kuwaitischen Botschafters in den USA entpuppte (Beham 1996; Glaser/Smith 1999).

Kontrollsysteme und „information war“

Der Sage nach soll Dionysios I. von Syrakus (404–367 v. Chr.) über verschiedenartige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Kommunikation verfügt haben. So soll er von seinem Haus aus über lange, unterirdische Schallgänge die Gespräche seiner Gefangenen in einem tiefen Kerker abgehört haben, ferner soll er Sprachrohre gehabt haben, die in großen Kaufhäusern zur Übertragung von Befehlen angelegt wurden. Überall in seinem Palast sollen Trichter gewesen sein, die alle Gespräche Vertrauensmännern zutrug, so dass der Herrscher über sämtliche Regungen seiner Höflinge auf dem laufenden war. Mit anderen Worten: Früher wie heute sind Medien technische Instrumente mit einem Dual use-Charakter; wie alle Techniken so sind auch Medien stets Mittel von Kontrolle und Rationalisierung in einem umfassenden Sinn. Medien können stets kommunikativ-befreiend als auch kommunikativ-repressiv benutzt werden und entsprechend wirken. So beschäftigte den Senat der USA 1920 der Skandal, dass sämtliche Telegramme zwischen den USA und Großbritannien auf Befehl der britischen Admiralität in London mitgelesen wurden. Der Hintergrund dieser Affäre war ebenso einfach wie drastisch: Die britische Regierung hatte den US-amerikanischen Telegrafenfirmer die Betriebserlaubnis nur unter der Bedingung gegeben, wenn sie dem Überwachungsprogramm der britischen Geheimdienste zustimmen würden.

Diese US-amerikanisch-britische Informationskontrolle ist der klassische Vorläufer des Projekts ECHELON von Ende der neunziger Jahre. Bei ECHELON handelt es sich um ein Überwachungs- und Kontrollsystem für das routinemäßige und weltweite Abhören von Fax-, Telex-, E-mail- und

Telefonverkehr durch die US-amerikanischen Geheimdienste. Bei dem Projekt ECHELON arbeiten die USA mit den Polizei- und Streitkräften anderer Länder zusammen (Europäisches Parlament 2001). Nur am Rande sei hier auf eine spannende These von Geheimdienstexperten hingewiesen. Sie sind es, die sich Kommunikation über das Medium Internet wünschen. Internet sei die Systemantwort darauf, dass in der Grundlagenforschung von Spracherkennung mit keinerlei Fortschritt zu rechnen sei. Da demgegenüber Texterkennung sehr einfach sei, sei Internet das ideale Medium für Kontrollsysteme wie ECHELON.

In Folge der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 und bei proklamiertem Vorrang nationaler Sicherheitsinteressen vor Menschenrechten wurden und werden alle informationellen Rechte in vielen westlichen Industrieländern erheblich eingeschränkt, greifen zusätzliche staatliche Kontroll- und Repressionsmaßnahmen im gesamten Informationssektor. Dazu einige Beispiele:

- Zusätzlich zu den neu vom US-amerikanischen Kongress erlaubten Rechten beim Abhören von Telefongesprächen und dem Mitlesen von E-Mails ist es US-Behörden seit Mitte November 2001 erlaubt, Gespräche zwischen Mandanten und Verteidigern ohne richterliche Genehmigung abzuhören, wenn es begründeten Verdacht dafür gibt, man könne Gewalt oder Terror verhindern.
- Die US-amerikanische Regierung schränkte massiv den „*Freedom of Information Act*“ ein, der den Bürgern Einsicht und Zugriff auf Regierungsakten erlaubt.
- Neue anti-terroristische Gesetze in den USA erlauben den US-Strafverfolgungsbehörden sogar dann den Zugriff auf ausländische Computer-Hacker, wenn diese einen Computer außerhalb der USA attackieren. Die einzige rechtliche Bedingung, die für die Behörden in den USA vorliegen muss, ist die, dass ein Teil der strafbaren Handlung in den USA passiert sein muss. Dazu reicht es aus, dass das Daten-Routing beim Datentransfer über die USA gelaufen ist. Genau das trifft aber auf mehr als 80 Prozent der gesamten weltweiten Computerkommunikation zu.
- Die in Deutschland beschlossene Erfassung biometrischer Daten (Finger- oder Handabdruck, Gesichtsgeometrie, Augenfarbe, Irismerkmale, dreidimensionale Hologrammfotos) in Ausweispapieren ist verfassungsrechtlich höchst problematisch (vgl. Gössner 2001/2003). Und zwar nicht wegen der zusätzlichen Erfassung eines individuellen Identitätsmerkmals, sondern wegen der damit geschaffenen digitalen Gesamterfassung einer Bevölkerung über die für solche Verfahren zu erwartenden nationalen Referenzdateien. Ist es in Deutschland noch nicht entschieden, ob es solche zentrale Dateien geben wird, so ist dies für die USA eine beschlossene Sache.
- In Großbritannien wurde nach dem 11. September 2001 eine Datenbank geschaffen, die sämtliche Telefon- und Internetkommunikation aller Bürger speichert. Gegen erhebliche Bedenken britischer Datenschützer haben inzwischen fast alle Ermittlungsbehörden einen nahezu uneinge-

schränkten Zugriff auf die Kommunikationsspuren von Verdächtigen, nicht nur „im terroristischen Umfeld“..

- Seit dem „*Patriot Act*“ vom Herbst 2001 verlangen die USA von allen Flugpassagieren deren persönliche Reisedaten. Vor dem Hintergrund, dass die US-Fluglinie JetBlue Airways Personendaten von rd. 5 Mio. ihrer Flugpassagiere sogar an das Pentagon weitergegeben hat, stimmte die Europäische Kommission in Brüssel dieser US-amerikanischen Forderung zu, während sich das EU-Parlament dagegen aussprach (vgl. Hosfeld 2003).

Historisch gab und gibt es ein sehr enges Verhältnis zwischen Kommunikation und Militär, sei es, dass das Militär bei unzähligen Informations-technologien und Medien Geburtshelfer der Technologie war und intensiven Nutzungsbedarf solcher Technologien hat, sei es, dass es in Friedens-, aber besonders in Kriegszeiten zivile Kommunikationsstrukturen kontrolliert (vgl. Bickenbach 1985 und Eurich 1991). In diesem Zusammenhang kann es nicht wundern, dass es das schwedische Verteidigungsministerium war, das 1979 weltweit zum erstenmal auf die angestiegene Verwundbarkeit (vulnerability) vernetzter moderner Computergesellschaften aufmerksam machte. Aus der gezielten Störung der vernetzten Computergesellschaft ergibt sich dann das, was Ende der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts „*information war*“ genannt wurde. In der Kriegsführung der Zukunft kommt es nicht mehr so sehr darauf an, dem Feind materiellen Schaden zuzufügen, sondern seine Informationsinfrastruktur zu zerstören. Im Mittelpunkt von „war“ steht „information war“.

Kontrolle durch IKT findet jenseits der Herrschaftsfrage durch Regierung oder Privatwirtschaft vor allem aber im Alltag der Menschen statt. In den Industrieländern heißt Sozialisation im 21. Jahrhundert vor allem Mediensozialisation. Als Sozialisationsagenturen tragen die Massenmedien ganz wesentlich dazu bei, dass die Gesellschaftsmitglieder in ihren Lernprozessen vielfältige soziale Normen und Rollenerwartungen erfüllen können. Integration ist von Sozialisation kaum mehr getrennt zu sehen. Massenmedien sind die wichtigsten Agenturen für eine Integration von gesellschaftlicher Kommunikation. Dieser Aspekt gilt vor allem auch für viele, junge Nationalstaaten, die ihre Unabhängigkeit erst seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erlangten.

Die soziale Kontrolle durch Massenmedien erweist sich freilich als vielfältig bedenklich. Zum einen fördert eine Sozialisationsverschiebung von primären zu sekundären (medialen) Erfahrungen die Entfremdung, zum anderen erweisen sich die inhaltlichen Medienangebote als ethisch fragwürdig. So arbeitete schon in den siebziger Jahren Luis Ramiro Beltrán, der „Vater“ der lateinamerikanischen Kommunikationsforschung, heraus, dass die folgenden zwölf Lebenshaltungen die Basisnormen im TV-Angebot vieler Länder abgeben: Individualismus, Elitismus, Rassismus, Materialismus, Abenteuerlust, Konservatismus, Konformismus, Defätismus, Schicksalsgläubigkeit, Autoritätsfixierung, Romantizismus und Aggressivität (Beltrán/Fox 1980). Die enorme Zunahme von TV-Kanälen seit Anfang der

achtziger Jahre dürfte eher zu einer Verstärkung dieser zwölf basalen Medienbotschaften geführt haben als zu deren Pluralisierung. Erwies sich bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine Sozialkontrolle durch Massenmedien als Resultat, Auswirkung und Funktion gewollten politischen Handelns durch Staat und Regierung, so bereiteten die De-Regulierung und Privatisierung der Massenmedien diesem Charakteristikum ein Ende – es herrscht die Kontrolle durch den Markt.

Recht auf Information und Kommunikation

Informationszugangsrechte sind erstens alt, und zweitens speisen sie sich aus zwei unterschiedlichen Rechtstraditionen. So kennt das schwedische Pressegesetz von 1766 bereits das rechtliche Instrument eines Zugriffs auf öffentliche Dokumente. Exemplarisch veranschaulicht dieses Gesetz die eine der beiden Rechtstraditionen, nämlich die der demokratischen Kontrolle des Informationsverhaltens von Regierungen. Die zweite Rechtstradition gründet in der Entwicklung von sozialen Menschenrechten als Teilhaberechte.

In der Europäischen Union liegen nationale Zugangsrechte zu öffentlichen Informationsquellen in Dänemark, Frankreich, Griechenland und den Niederlanden vor. In Deutschland gibt es Informationszugangsrechte nur in den Bundesländern Berlin und Brandenburg. In den Niederlanden ist ein solches Zugangsrecht als Art. 110 der Verfassung von 1983 sogar konstitutionell garantiert. In den USA werden Zugangsrechte zu bestimmten Informationsquellen durch den *Privacy Act* (1974) und den *Freedom of Information Act* (1977) geregelt. Interessant ist auch die sandinistische Verfassung von Nicaragua (1986): Art. 30 reguliert die Meinungsfreiheit als individuelles Recht – die beiden Artikel 66 und 67 regeln u.a. das Informationszugangsrecht als Teil der sozialen Rechte. Alle diese Gesetze und Verfassungen regeln in der einen oder anderen Form die Zugangsansprüche von Bürgern zu Informationssammlungen der Regierungen und öffentlichen Verwaltungen.

Informationszugangsrechte haben folgende Funktionen: a) Kontrolle von Regierung und Verwaltung durch den Bürger; b) Herstellung von Transparenz bezüglich des Verhaltens der Exekutive; c) Befähigung des Bürgers zu informationeller Kompetenz. Auch aus ökonomischer Perspektive sind Informationszugangsrechte von politischer Brisanz, da die öffentliche Hand in vielen Ländern nach wie vor der bei weitem wichtigste und größte Produzent von Information und Wissen ist, und zwar in folgenden Formen: öffentliches Schul- und Universitätssystem, Ämter für Statistik, Informationsproduktion (plus dazugehörige Publikationen) in allen öffentlichen Verwaltungen, umfangreiche Tätigkeit in Forschung & Entwicklung (F&E) durch die öffentliche Hand, öffentliche Tätigkeit im Patent- und Normenwesen.

Informationszugangsrechte können mit anderen Rechten kollidieren (Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrecht, Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsinteressen). Wie in vielen Rechtsbereichen, so gibt es auch im Bereich

der Informationszugangsrechte eine Differenz zwischen Rechtsanspruch und -wirklichkeit. Zugangsrechte können z.B. durch eine prohibitive Gebührenpolitik torpediert werden. Außerdem setzen Informationszugangsrechte den bewussten und schon wissenden Bürger voraus, so dass ein solches Recht faktisch nur von einer sozial privilegierten Schicht der „*information rich*“ mit Erfolg auf Aussicht effektiv in Anspruch genommen werden kann.

Informationszugangsrechte sind (direkt oder indirekt) auch in allen Forderungen nach sozialen Menschenrechten vorhanden. Es kann eben kein Recht auf Entwicklung geben, so wie es durch den afrikanischen Völkerrechtler Kéba M'Baye zuerst 1978 Eingang in ein UN-Dokument fand, wenn der Zugang zu Information nicht garantiert ist. Ein völkerrechtlich verbrieftes Informationszugangsrecht wird gerade dann immer wichtiger und aus der Sicht der südlichen Länder immer verständlicher, wenn der Abstand zwischen den „*information poor*“ (Entwicklungs- und kleine Länder, nationale Minderheiten, verarmende Bevölkerungsteile in den Industrieländern) und den „*information rich*“ (USA, EU, Japan und einige asiatische Schwellenländer) scherenförmig immer größer wird, also im gesamten Bereich von High-Tech. Genau vor diesem Hintergrund entwickelten die Juristen und Kommunikationswissenschaftler Jean d'Arcy, Desmond Fisher und L.S. Harms in den siebziger Jahren die Rechtsfigur eines „Rechts auf Information“ als einem sozialen Teilhaberecht, das sie später sogar in ein „Recht auf Kommunikation“ ausarbeiteten. Im MacBride-Bericht „Viele Stimmen – eine Welt“ an die UNESO formulierte L.S. Harms: „Jeder Mensch hat das Recht auf Kommunikation: Die Komponenten dieses umfassenden Menschenrechts beinhalten die nachstehenden spezifischen Kommunikationsrechte, aber nicht nur diese: a) das Recht auf Versammlung, das Recht auf Diskussion, das Recht auf Partizipation und andere verwandte Vereinsrechte; b) das Recht zu fragen, das Recht informiert zu werden, das Recht zu informieren und andere verwandte Informationsrechte; c) das Recht auf Kultur, das Recht auf Auswahl, das Recht auf Privatheit und andere verwandte menschliche Entwicklungsrechte. Die erfolgreiche Etablierung eines Rechts auf Kommunikation würde das Vorhandensein der zur Befriedigung der Kommunikationsbedürfnisse des Menschen erforderlichen Kommunikationsressourcen voraussetzen“ (zit. nach MacBride 1981, 222f.).

Aus solchen Überlegungen folgte der MacBride-Bericht: „Die Forderung nach Demokratisierung der Kommunikation hat viele Bedeutungsinhalte, viel mehr, als gemeinhin angenommen wird. Ganz offenkundig gehört dazu, dass immer mehr Menschen immer mehr und immer vielfältigere Mittel in die Hand bekommen; die Demokratisierung kann aber nicht einfach auf ihre quantitativen Aspekte, auf die Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen, reduziert werden. Sie impliziert einen umfassenderen Zugang der breiten Öffentlichkeit zu den bestehenden Medien; doch der Zugang ist nur ein Teil des Demokratisierungsprozesses. Demokratisierung bedeutet auch Verbesserung der Möglichkeiten für Nationen, politische

Kräfte, kulturelle Gemeinschaften, Wirtschaftsunternehmen und gesellschaftliche Gruppen, auf einer ausgewogeneren Basis Informationen auszutauschen, ohne dass der schwächere Partner beherrscht und ohne dass irgendjemand diskriminiert wird. Anders gesagt, erfordert die Demokratisierung der Kommunikation eine Änderung von Standpunkten und Einstellungen. Sicherlich gibt es einen Bedarf nach umfassenderer Information aus einer Vielfalt von Quellen; wenn jedoch die Möglichkeit der Reziprozität nicht gegeben ist, ist der Kommunikationsprozess nicht demokratisch genug. Ohne einen Zwei-Weg-Informationsfluss zwischen den Teilnehmern am Prozess, ohne das Bestehen einer Vielzahl von Informationsquellen, die eine bessere Wahlmöglichkeit bieten, ohne mehr Chancen für den einzelnen, Entscheidungen zu treffen, die auf einer breiten Kenntnis divergierender Tatsachen und Standpunkte beruhen, ohne die verstärkte Teilnahme der Leser, Seher und Hörer am Entscheidungsprozeß und an den Programmaktivitäten der Medien, wird es keine echte Demokratisierung geben.“ (MacBride 1981, 223)

Informationszugangsrechte sind im Nord-Süd-Konflikt insofern umstritten, als die Entwicklungsländer über diesen Weg eine Zugangsgarantie zum Wissen der reichen Industrieländer erhalten wollen, diese genau das aber als marktfremd vehement ablehnen. Vor diesem Hintergrund ist es spannend zu wissen, dass die Rechtsfigur des „*access to data and information*“ aber auch in der OECD-Deklaration über *Transborder Data Flow* (1985) auftaucht. Da in der OECD die Entwicklungsländer gar nicht vertreten sind, geht es bei dem hier garantierten Informationszugangsrecht um eine andere Interessenskonstellation. Innerhalb der OECD waren damals die Europäer in Sorge, sie könnten vom Wissen in den USA abgekoppelt werden.

In der Welt digitalisierter elektronischer Netze sind Zugangsprobleme auf wenigstens zwei Ebenen noch komplizierter geworden. In der sich in ungeheurer Dynamik ausweitenden Informations- und Kommunikationslandschaft muss es aus der Sicht der meisten europäischen Verfassungen zu einer klaren Verständigung darüber kommen, was im einzelnen unter Grundversorgung und Basisdienste und was unter Mehrwertdienste zu verstehen ist. Es dürfte Einverständnis darüber zu erreichen sein, dass die sogenannten Basisdienste einem öffentlichen Infrastrukturauftrag im Rang eines Verfassungsauftrages unterliegen. Für solche „Basisdienste“ müsste es einen freien Zugang für alle Bürger geben.

Neben dieses politische tritt ein technisch-ökonomisches Problem. Digitales Fernsehen beruht auf drei technischen Verfahren: Multiplexing (Digitalisierung des Programminhalts), Navigation (elektronische Programmführung) und Conditional Access (Verschlüsselungstechnik). Wer über diese drei Techniken allein verfügt, kann bestimmen, welches Programmangebot der Zuschauer sehen kann. Durch diese neuen Techniken wird die Zugangsproblematik erheblich tangiert; außerdem beeinflusst diese Konstellation den ökonomischen Wettbewerb auf dem digitalen TV-Markt in beträchtlichem Umfang (Holznagel 1997). Seit der US-amerikanische Telekommunikationskonzern AT&T 1909 seinen Werbeslogan „One system,

one policy, universal service“ in die Welt setzte (vgl. Becker 1994), ist die Bedeutung des Begriffs „universal“ unklar. Meint dieser Terminus „überall hin“ oder „für jedermann“? Und: Ist dieser Slogan als empirische Bestandsaufnahme oder als normativer Wert zu verstehen? Sollte es sich um einen normativen Anspruch handeln, dann wäre genauer zu untersuchen, inwieweit sich hinter einem menschenrechtlich verbrieften Recht auf Kommunikation letztlich nichts anderes als ein Interesse an der Vergrößerung von Absatzmärkten verbirgt.

Die IKT haben das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft im 20. Jahrhundert grundlegend geändert, sie haben vor allem das Verhältnis von Intimität zu Öffentlichkeit neu bestimmt. Rückblickend gesehen haben die beiden US-amerikanischen Soziologen Richard Sennett und Christopher Lasch in ihren Büchern „Verfall und Ende des öffentlichen Lebens“ (1983) und „Das Zeitalter des Narzissmus“ (1980) genau diesen Wandel beschrieben. Indem Politiker und Politikerinnen über das Fernsehen eine Quasi-Intim-Beziehung zu ihrem Publikum herstellen, gibt es kein öffentliches Leben mehr, stattdessen eine „Tyrannei der Intimität“.

Das 20. Jahrhundert war vor allem ein Jahrhundert der Nachrichtendienste im umfassendsten Sinne. Der wichtigste Akteur im gezielten Sammeln, Sichten und Abrufen exklusiver Informationen war der Staat mit seinen sogenannten Sicherheitsinteressen. Seine Macht gegenüber dem Individuum gründete auf der Erhebung, Speicherung und Auswertung von Daten zur Erfassung der Gesamtbevölkerung in ihren vielfältigen Funktionen des Alterns, Krank- oder Gesundseins, Wohnens und Reisens mithilfe statistischer Methoden und Informationstechnologien. Mit der De-Regulierung und Privatisierung von IKT zu Ende des 20. Jahrhunderts und mit der Heraufkunft von globalisierten Gesellschaften verloren der Staat und dieser Rationalitätstypus zunehmend an Effizienz. Die Vernetzung der Gesellschaft, durch verteilte Netzwerke, heterarchische Kommunikationsformen und interaktive Medien, vervielfältigt, individualisiert und dezentralisiert den „Big Brother“. Staatliche Behörden konkurrieren jetzt beim Sammeln, Sichten und Abrufen von Informationen mit außerstaatlichen und zumeist international agierenden Akteuren: Konzernen, kriminellen Vereinigungen und Terrorbanden, aber auch mit Nicht-Regierungsorganisationen.

1956 veröffentlichte der österreichische Philosoph Günther Anders seinen ersten Band „Die Antiquiertheit des Menschen“. In bezug auf das Fernsehen prägte er dort den Begriff des Masseneremiten. Er nahm damit den entpolitizierenden Individualisierungsschub durch das Fernsehen vorweg. Was Anders theoretisch bereits zu Anfang des Fernsehzeitalters konstatierte, hat sich nach fünfzig Jahren massenmedialer Fernsehkultur vollends realisiert. Ende des 20. Jahrhunderts sprach der US-amerikanische Sozialwissenschaftler Reg Whitaker (1999) nicht vom Masseneremiten, sondern vom Ende der Privatheit, und Volker Gransow (1985) sprach der Massenkommunikation jede dialogstiftende Funktion ab – sie sei nur noch eine autistische Kommunikation des Individuums mit sich selbst.

Literatur

- Anders, Günther, 1956/1980: Die Antiquiertheit des Menschen. 2 Bde. München
- Ariès, Philippe, 1985–87: Histoire de la vie privée. 5 Bde. Paris
- Attfellner, Rudolph, 2003: Big Brother war gestern. In: Werben & Verkaufen, Heft 26
- Banisar, David, 1998: The Privacy Threat to Electronic Commerce. In: Communications International, 29.6.
- Becker, Jörg, 1989: Telefonieren und sozialer Wandel. In: Jörg Becker (Hg.): Telefonieren. Marburg
- Becker, Jörg, 1994: Der Weltmarkt für Information und Kommunikation. Von der „Informationsordnung“ zur globalen „Wissensindustrie“ auf Kosten der Dritten Welt. In: Widerspruch. Heft 28, Zürich
- Becker, Jörg, 1996: Datenschutz und verwandte Rechtsgebiete. In: Peter Fleissner und Marcel Choc (Hg.): Datensicherheit und Datenschutz. Technische und rechtliche Perspektiven. Innsbruck
- Becker, Jörg, 2003: Afghanistan: Der Krieg und die Medien. Brot für Alle, Bern
- Beham, Mira, 1996: Kriegstromele. Medien, Krieg und Politik. München
- Beltrán, Luis Ramiro und Fox de Cardona, Elizabeth, 1980: Comunicación Dominada. México, D.F.
- Bendavid-Val, Leah, 1999: Photographie und Propaganda. Die 30er Jahre in den USA und der UdSSR. Zürich
- Bickenbach, Joachim; Keil-Slawik, Reinhard; Löwe, Michael und Wilhelm, Rudolf (Hg.), 1985: Militarisierte Informatik. Marburg
- Blum, Elisabeth, 1999: Voll ins Auge. Verlust an Freiheit oder Gewinn an Sicherheit? Überwachungskameras verändern das Bild von uns selbst. In: Die Zeit, 18.11.
- Bollwahn de Paez Casanova, Barbara, 2001: Der Gesichtsentdecker. In: Die Tageszeitung, 12. Dezember
- Chomsky, Noam, 2002: Media Control. Wie die Medien uns manipulieren. Hamburg/Wien
- Cole, Simon A., 2001: Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification. Cambridge, Mass.
- Eurich, Claus, 1991: Tödliche Signale. Die kriegerische Geschichte der Informationstechnik. Frankfurt/M.
- Europäisches Parlament (Hg.), 2001: Bericht über die Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation. Strasbourg
- Fink, Manfred, 1996: Lauschziel Wirtschaft. Abhörgefahren und -techniken. Vorbeugung und Abwehr. Stuttgart
- Flichy, Patrice, 1994: Tele. Geschichte der modernen Kommunikation. Frankfurt/M.
- Glaser, Antoine und Smith, Stephen, 1999: Ces Messieurs Afrique. 2 Bde., Paris
- Gössner, Rolf, 2001: Big Brother & Co. Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft. Hamburg
- Gössner, Rolf, 2003: Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates. München
- Gransow, Volker, 1985: Der autistische Walkman. Elektronik, Öffentlichkeit und Privatheit. Berlin
- Hohmann, Harald (Hg.), 1987: Freiheitssicherung durch Datenschutz. Frankfurt/M.
- Hosfeld, Rolf, 2003: Big Brother sitzt in Washington. In: Vorwärts, Heft 5
- Holznagel, Bernd, 1997: Zugangsprobleme beim digitalen Fernsehen. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung
- Hummelt, Roman, 1997: Wirtschaftsspionage auf dem Datenhighway. Strategische Risiken und Spionageabwehr. München
- König, Wolfgang, 2003: Der Volksempfänger und die Radioindustrie. Ein Beitrag zum Verhältnis von Wirtschaft und Politik im Nationalsozialismus. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 3

- Kracauer, Siegfried, 1947: From Caligari to Hitler. A Psychological History of the German Film. Princeton, NJ
- Kube, Edwin, 2003: Polizeiliche Videoüberwachung. Präventionsmittel oder Gefahrenpotential? In: Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte, September
- Lasch, Christopher, 1980: Das Zeitalter des Narzissmus. München
- MacBride, Sean (Vorsitzender), 1981: Viele Stimmen – eine Welt. Kommunikation und Gesellschaft – heute und morgen. Bericht der Internationalen Kommission zum Studium der Kommunikationsprobleme an die UNESCO. Konstanz
- Mückenberger, Ulrich, 1984: Datenschutz als Verfassungsgebot. In: Kritische Justiz
- Mujawo Keiner, Esther, 2002: Ruanda: Das Radio des Hasses. In: Jörg Becker und Werner Oesterheld (Hg.): Radio in Afrika. Düsseldorf: DGB Bildungswerk
- Orwell, George, 1949: Nineteenfortyfour. Harmondsworth
- Platen, Heide, 2003: Christoph Saefel und sein Kampf gegen die Videoüberwachung. In: Die Tageszeitung, 16. September
- Rafetseder, Hermann, 1988: Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel. Wien
- Ramonet, Ignacio, 1999: Die Kommunikaktionsfalle. Macht und Mythen der Medien. Zürich
- Rossnagel, Alexander (Hg.), 1989: Freiheit im Griff. Informationsgesellschaft und Grundgesetz. Stuttgart
- Saunders, Frances Stonor, 1999: The Cultural Cold War: The CIA and the World of Arts and Letters. London
- Sennett, Richard, 1983: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Frankfurt
- Virilio, Paul, 1998: Live-Kameras dringen in alle Räume vor. Die Ära des universellen Voyeurismus. In: Le Monde Diplomatique, August
- Whitaker, Reg, 1999: Das Ende der Privatheit. Überwachung, Macht und soziale Kontrolle im Informationszeitalter. München
- Wilson, Kevin G, 1988: Technologies of Control. The New Interactive Media for the Home. Madison, Wisc.

TAT UND RAT

DI-FR: 10-18.30 UND SA: 10-16 UHR
RÖSCHIBACHSTRASSE 69 8037 ZÜRICH
TEL: 01 272 63 40 FAX: 01 272 63 41
E-MAIL: TATUNDRAT@BLUEWIN.CH